

Statuten

des Vereins "Galgos, Greys & more", mit Sitz in CH-6024 Hildisrieden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Galgos, Greys & more" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-6024 Hildisrieden

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Rettung, Betreuung und Unterbringung Not leidender Hunde. Insbesondere kümmert er sich um Vermittlung, Transport und Nachbetreuung der Hunde.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Aufnahmegesuche sind an ein Mitglied des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es

- a) sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht,
- b) die Interessen des Vereins schädigt oder
- c) seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

6.1 Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten sechs Monaten jeden Jahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, von der Vereinsversammlung gewählt.

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift zweier kollektiv zeichnungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

7 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. August 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....
Hartmut Benzing, Präsident

.....
Walter Jetzer, Protokollführer